

Merkblatt
über die Vorlage von Ausbildungsunterlagen für Auszubildende im Beruf
Forstwirt/in bei der zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz (Ministerium
für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Landesbetrieb ForstBW,
Fachbereich Personal, Organisation, Bildung)

Folgende Unterlagen sind der zuständigen Stelle bei ForstBW für jede/n einzelne/n Auszubildende/n in der angegebenen Stückzahl vorzulegen:

- a) 1 Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (PE 62)**
- b) 2 Berufsausbildungsverträge (PE 61):**
 - in beiden Exemplaren wird der Eintragungsvermerk ausgefüllt
 - alle Exemplare werden an die jeweilige Ausbildungsstätte (untere Forstbehörde, Gemeinde, privater Betrieb etc.) zurückgesandt
 - ein Exemplar ist für die/den Auszubildende/n, ein Exemplar für den/die Auszubildende/n bestimmt
- c) 1 ärztliche Bescheinigung nach § 1 UVV „Forsten“ (PE 60) mit Lärmuntersuchung nach G20**
- d) 1 Bescheinigung über Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**
 - bei Auszubildenden, die zu Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- e) ggf. ein formloser Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit**
 - bei abgeschlossener Berufsausbildung, bei abgelegtem Abitur bzw. Fachhochschulreife
- f) ggf. ein formloser Antrag auf freiwilligen Besuch der Berufsschule**
 - nur bei Auszubildenden, die zu Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr bereits und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- g) ggf. 3 Vereinbarungen über die Berufsausbildung zum Forstwirt/-in (PE 61c)**
 - nur wenn kommunale/private Auszubildende bei einer staatlichen Ausbildungsstätte ausgebildet werden oder sonstige gleich gelagerte Ausbildungskooperationen bestehen
- h) 1 Ausbildungsplan (PE 61a3 bzw. bei 2-jähriger Ausbildung PE 61a2)**
 - für die gesamte Ausbildung
- i) 1 Anlage zum Ausbildungsplan (Liste der Arbeitsvorhaben) (PE 61a1)**
 - für das erste Ausbildungsjahr

Die Karteikarten sind gemäß Schreiben vom 26.02.2015, Az.: 53-8614.11, digital zu erfassen

Allgemein:

Vorlage der Unterlagen spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres!

Der Einstellungstermin wird grundsätzlich einheitlich für alle Auszubildenden festgelegt (i.d.R. 01. September).